

Stellungnahme zur Raumbedarfsplanung einer neuen Feuerwehrtechnischen Zentrale.

Allgemeines:

Der für die Planung und Einrichtung einer neuen Feuerwehrtechnischen Zentrale verantwortliche Unternehmer (Bürgermeister, vgl. hierzu § 2 Nr. 6 der UVV Feuerwehren) sollte der Planung eine besondere Bedeutung beimessen. So kann erfahrungsgemäß sichergestellt werden, dass die Feuerwehrtechnische Zentrale auch die nächsten Jahrzehnte sicherheitsgerecht betrieben werden kann. Die erforderliche vorausschauende Planung der baulichen Anlagen ist in den zunehmenden Aufgaben sowie Anforderungen und den in den letzten Jahren deutlich „größer“ gewordenen Einsatzfahrzeugen begründet.

Die zu treffenden Schutzmaßnahmen sind im Mutterschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, den Regeln zur Arbeitsstättenverordnung, im Speziellen in Unfallverhütungsvorschriften (zum Beispiel im § 4 der UVV Feuerwehren, DGUV-Vorschrift 49, frühere GUV-VC 53) und in normativen Regelwerken (zum Beispiel DIN Norm 14092) festgelegt.

Die DGUV-Informationen und Normen enthalten Hinweise und Empfehlungen zur praktischen Umsetzung von Vorschriften und Regeln. Hier kann der Anwender davon ausgehen, dass bei Beachtung der Inhalte das entsprechende Schutzziel der Unfallverhütungsvorschrift erreicht wird.

Bei der Planung von Neu- oder Umbaumaßnahmen sollte die verantwortliche Stadtverwaltung mit ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit (nicht gemeint ist der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr), dem Leiter der Feuerwehr, dem Fachdienstleiter Feuer- und Bevölkerungsschutz und dem (Fach-)Planer von Anfang an eng zusammenwirken. Der Leiter der Feuerwehr, der Fachdienstleiter Feuer- und Bevölkerungsschutz und nicht zuletzt die Fachkraft für Arbeitssicherheit können den Planer in Bezug auf spezielle Abläufe und Erfordernisse im Feuerwehrdienst in den Planungsbesprechungen der Gemeinden ergänzend unterstützen.

Zusammenfassung:

Nach Sichtung der Raumbedarfsplanung für die neue Feuerwehrtechnische Zentrale ist folgendes festzuhalten:

Die Planung wurde unter den aktuellen und notwendigen Rechtsgrundlagen erhoben. Hierbei wurden auch ineinandergreifende Vorgaben (Beispiel: ASR A4.1 und DIN 14092-1 „Feuerwehrrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“) berücksichtigt.

Die Raumbedarfsplanung wird all diesen Rechtsgrundlagen gerecht und gewährleistet einen sicheren sowie gesundheitsgerechten Betrieb der Feuerwehrtechnischen Zentrale. Darüber hinaus lassen die geplanten Schutzmaßnahmen und Bedarfe vermuten, dass es zu keinerlei Problemen oder Zeitverlusten durch Platzmangel und Stolpergefahren bei Einsatzmeldungen kommt.

Die Raumbedarfsplanung sollte zusätzlich den möglichen zukünftigen Wandel (...zunehmenden Aufgaben sowie Anforderungen und...) soweit wirtschaftlich sinnvoll berücksichtigen. Nach Sichtung und Rücksprache ist festzuhalten, dass die beiliegende Raumbedarfsplanung auch in Zukunft (Zuwachs Mitarbeiter, aktualisierte Rechtsgrundlagen, etc.) den Rechtsgrundlagen gerecht wird und somit ein langfristiger Betrieb sichergestellt ist.

Aufgestellt: Sankt Augustin, 27.04.2021

i. A. Yannick Tichlers

